

Curriculum

für das Bachelorstudium

Slawistik

Englische Übersetzung: Slavonic Studies

Kennzahl UL 033 650

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober 2017

Curriculum für das Bachelorstudium

Slawistik

mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch oder
Russisch oder Slowenisch
an der Universität Klagenfurt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine	3
§ 2	Qualifikationsprofil	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 4	Akademischer Grad	6
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	7
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	10
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität	11
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	11
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	12
§ 10	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer	14
§ 11	Freie Wahlfächer	15
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	16
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	16
§ 14	Bachelorarbeit	16
§ 15	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	17
§ 16	Prüfungsordnung	17
§ 17	In-Kraft-Treten	17
§ 18	Übergangsbestimmungen	17
	ANHANG 1: Äquivalenztabelle	18
	ANHANG 2: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums Slawistik beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Slawistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil sowie die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Von den 180 ECTS-AP entfallen 135 ECTS-AP auf die Pflichtfächer (inklusive 1 ECTS-AP für die Bachelorarbeit), 36 ECTS-AP auf die Gebundenen Wahlfächer und 9 ECTS-AP auf die Freien Wahlfächer.
- (4) Das Bachelorstudium der Slawistik wird mit den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch angeboten. Neben der ersten gewählten Sprache (Schwerpunktsprache) ist der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten slawischen Sprache vorgesehen. Der Erwerb einer dritten slawischen Sprache ist fakultativ.
- (5) Die Wahl der Schwerpunktsprache ist im Bachelorzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die zweite gewählte Sprache, sofern alle drei Gebundenen Wahlfächer in diesem Bereich absolviert wurden.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt vermittelt Grundkenntnisse des slawischen Sprach- und Kulturraumes, wissenschaftliche Grundlagen der Slawistik, spezifisches Fachwissen in den Bereichen der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Kulturkunde und praktische Fertigkeiten in den angebotenen Sprachen – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch. Es befähigt dazu, Informationen zu verarbeiten sowie erworbenes Wissen kreativ anzuwenden und flexibel in neue Tätigkeitsfelder zu integrieren.
- (3) Im Verlauf des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden praktische und theoretische Kompetenzen in einer zu wählenden slawischen Schwerpunktsprache sowie Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache; zugleich werden im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung Kenntnisse und Fertigkeiten in fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten Gegenstandsbereichen vermittelt. Dadurch wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, nach Studienabschluss entweder ein Masterstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt anzuschließen oder als

ExpertInnen für die gewählte slawische Sprache, deren Kultur und Literatur in etablierten oder neu entstehenden Berufsfeldern tätig zu werden, in denen internationale bzw. interkulturelle, mehrsprachige Kompetenzen relevant sind.

Zu den Berufsfeldern, die ein Bachelorstudium der Slawistik eröffnet, gehören: Tätigkeiten im Kultur- und Verwaltungsbereich sowie in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeiten im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen, digitale Medien), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich, in Unternehmen mit Kontakten zu süd- und ostslawischen Ländern; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen.

- (4) Die im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines slawistischen Wissenschaftsbegriffs erworben und können in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt werden. Zu den Grundkompetenzen gehören:

- a. **sprachpraktische und sprachreflexive Kompetenzen:** Universitäre Sprachausbildung stellt einen wesentlichen Teil der philologischen Studienqualifikation dar und steht in untrennbarem Zusammenhang mit den gesamten im Studium vermittelten Inhalten. Das Ziel des universitären Sprachunterrichts ist eine komplexe Sprachbeherrschung, zu der einerseits die Grundfähigkeiten gehören, welche der Textrezeption und Realisierung von Sprech- und Schreibabsichten dienen, und die andererseits professionelle und kommunikative Kompetenzen im inter- und intrakulturellen Kontext beinhaltet.

In der ersten gewählten slawischen Schwerpunktsprache erlangen die Studierenden die Kompetenz, umfangreichere authentische Texte unterschiedlicher Textsorten zu verstehen. Sie können sich an Gesprächen, in einzelnen Fällen auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen und adressatInnengerecht beteiligen sowie kohärente Texte zu vertrauten Themen intentions- und adressatInnengerecht verfassen. Außerdem sind die AbsolventInnen in der Lage, vertraute Handlungssituationen zu bewältigen und dabei wesentliche kulturspezifische Konventionen zu berücksichtigen. Die erlangten Kompetenzen dienen den Studierenden zudem als Grundlage dafür, ihre Sprachkenntnisse weitgehend selbstständig zu erweitern. Zur sprachpraktischen und sprachreflexiven Kompetenz der AbsolventInnen gehört auch die Fähigkeit, als TextmittlerInnen zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur die Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein adäquates Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist.

In der zweiten slawischen Sprache erlangen die Studierenden eine Basiskompetenz, zu der nicht nur produktive und rezeptive Fähigkeiten, sondern auch die Einsicht in die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den slawischen Sprachen gehören.

- b. **methodische Kompetenzen:** Die AbsolventInnen sind mit den grundlegenden Techniken der wissenschaftlichen Arbeit, d.h. der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -weitergabe vertraut; sie verfügen über die Kenntnis der jeweils notwendigen Terminologien; sie sind zu analytischem und kritischem Denken sowie zur

Entwicklung eigener Fragestellungen in der Lage. Diese methodischen Kompetenzen befähigen die AbsolventInnen zur fachspezifischen Argumentation, zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und auch zu dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.

Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, Texte ästhetisch, stilistisch und hinsichtlich ihrer kulturellen Verortung zu beurteilen. Sie haben die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Textfragen aller Art und verfügen über die Kompetenz zur Suche alternativer Sichtweisen: der „eigenen Stimme“ sowie der eigenen Meinung im wissenschaftlichen Diskurs.

- c. **sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen:** Die AbsolventInnen verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse in der slawistischen Sprachwissenschaft, insbesondere über Standardgrammatiken der ersten gewählten Sprache, über Grundsätze der strukturalistischen Sprachanalyse und Sprachbeschreibung, über Grundsätze der funktionalen Sprachbetrachtung, über Varietäten, über Sprache als identitätsstiftendes, kommunikatives und soziales Phänomen und über einzelne Spezialgebiete der Sprachwissenschaft wie z.B. Lexikologie und Soziolinguistik. Sie beherrschen die grundlegende linguistische Terminologie sowohl auf Deutsch als auch in der ersten gewählten Sprache und haben einen Überblick über die Teilgebiete der Sprachwissenschaft und ihre Aufgaben.

Die AbsolventInnen haben anhand von sprachwissenschaftlichen Texten ein kritisches Verständnis von Theorien und Grundsätzen der slawistischen Sprachwissenschaft entwickelt, d.h. sie sind in der Lage, sprachwissenschaftliche Beschreibungen kritisch zu lesen, auf ihre Konsistenz hin zu prüfen und sprachwissenschaftlich zu argumentieren.

Sie sind in der Lage, sich in der slawistischen Sprachwissenschaft selbstständig relevante Literatur zu einem vorgegebenen Thema bzw. einer vorgegebenen Fragestellung bzw. zu einer bestimmten Methode zu beschaffen, sich Daten und Fachbegriffe aus der Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten, diese kritisch zu rezipieren und darzustellen sowie allenfalls eigene Themen bzw. Fragestellungen zu entwickeln.

- d. **literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen:** Die Studierenden erwerben Kenntnisse literaturgeschichtlicher Zusammenhänge und des jeweiligen soziokulturellen Kontextes, die für die Analyse und Kritik literarischer Texte unerlässlich sind. Auf dieser Basis können sie spezifische Methoden der literaturwissenschaftlichen Textanalyse (z. B. Erzähltheorie, Hermeneutik, Diskursanalyse) zielgerichtet anwenden. Für die Textanalyse werden auch Begrifflichkeiten und Methoden aus anderen, jeweils einschlägigen Disziplinen herangezogen. Durch diese Kombination aus Recherche bzw. Kenntnissen und systematisch-methodischem Zugang unterscheidet sich die wissenschaftliche Lektüre von der Alltagslektüre. AbsolventInnen haben einen wissenschaftlichen Zugang zur Literatur, aber auch zu ihrer intermedialen Rezeption, z.B. in literarischen Verfilmungen und Vertonungen, erworben.

Zu den Schwerpunkten in der literaturwissenschaftlichen Forschung zählen Kinder-

und Jugendliteratur, Lyrik, literarische Übersetzung, die Moderne, die Postmoderne, die Beziehung zwischen Literatur und Identität/Alterität, Erzählforschung, Literatur und Krieg sowie Literatur und Gender Studies. Die Arbeit an Texten aus diesen Forschungsbereichen führt exemplarisch zur Ausbildung einer wissenschaftlichen Textkompetenz, die für einen reflektierten Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen erforderlich ist und auch auf nicht-literarische Texte angewendet werden kann.

- e. **kulturkundliche Kenntnisse und Kompetenzen:** Phänomene wie Sprache und Text erschließen sich dem Verständnis erst im soziokulturellen Kontext. Die Kenntnis dieses Kontextes (u. a. Gesellschaft, Geschichte, Künste, Wirtschaft, Politik) im jeweiligen Sprachraum bildet die Grundlage für die Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen sowohl in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft: Slawistische Kulturkunde zielt auf die Fähigkeit, sich mit kulturellen und gesellschaftlichen Erscheinungen der slawischen Länder auf der Basis von relevantem Wissen kritisch auseinanderzusetzen. Dies schließt die Kompetenz zum reflektierten Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen mit ein, die in mündlichen, in schriftlichen und in Bilder-, „Texten“ ihren Ausdruck finden. Kulturkundliche Kompetenz umfasst ein Verständnis dafür, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit deren Hilfe Vorstellungen von der Wirklichkeit konstruiert und weitergegeben werden. Entsprechend arbeitet die Kulturkunde integrativ mit Fragestellungen und methodischen Ansätzen, die auch in anderen Wissenschaften vom Menschen angewendet werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 1 Universitätsberechtungsverordnung (UBVO 1998) setzt das Bachelorstudium Slawistik Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; gem. § 4 (2) UBVO 1998 entfällt die Prüfung, wenn die / der Studierende Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden keine sprachpraktischen Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches 1 StEOP gemäß § 9 (1) vorausgesetzt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach/Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfächer gemäß § 9 (s.u.)	Pflichtfach 1 Studieneingangs- und Orientierungsphase	Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches kennen die Studierenden den Aufbau des Bachelorstudiums der Slawistik und das Ineinandergreifen der einzelnen Fächer. Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung über einen ersten Einblick und Zugang in den slawischen Sprach- und Kulturraum.	10
	Pflichtfach 2 Spracherwerb 1 (1. gewählte Sprache)	Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.	9
	Pflichtfach 3 Spracherwerb 2 (1. gewählte Sprache)	Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches erlangen sie die Fertigkeit, komplexere grammatische Strukturen zu verstehen und anzuwenden. Hinsichtlich der Lexik sind sie in der Lage, längere schriftliche Alltagstexte zu lesen und zu verstehen sowie die zentralen Aussagen von anspruchsvolleren Texten zu erfassen. Sie können zusammenhängende Texte zu vertrauten Themen oder Themen des persönlichen Interesses in einfacher Form verfassen und sich an Gesprächen zu bekannten Themen weitgehend situationsangemessen, adressatInnengerecht und flüssig beteiligen.	9
	Pflichtfach 4 Sprachbeherrschung 1 (1. gewählte Sprache)	Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches sind die Studierenden mit den systematischen grammatischen Strukturen der Sprache in den Bereichen der Morphologie der nominalen und verbalen Wortarten und der grundlegenden Syntax vertraut. Sie sind in der Lage, anspruchsvollere schriftliche Texte, darunter auch wissenschaftliche und literarische, unter Verwendung von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen. Sie können sich über Themen verschiedener Lebens- und Wissensbereiche angemessen mündlich und schriftlich äußern und sich an Gesprächen, in einzelnen Fällen auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen, adressatInnengerecht und weitgehend flüssig beteiligen.	12

	Pflichtfach 5 Sprachbeherrschung 2 (1. gewählte Sprache)	Die Studierenden vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der ersten	9
		<p>gewählten Sprache. Sie sind mit den systematischen grammatischen Strukturen der Sprache, insbesondere auch im Satzbau, vertraut.</p> <p>Die AbsolventInnen sind in der Lage, anspruchsvolle schriftliche Texte auch ohne Verwendung von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen. Sie sind mit unterschiedlichen Textsorten vertraut und können mit diesen angemessen umgehen. Weiters verfügen sie über Grundtechniken der Übersetzung aus der und in die erste gewählte Sprache.</p> <p>Sie können sich über ein breites Spektrum von Themen ausführlich und angemessen mündlich und schriftlich äußern. Insbesondere können sie sich an Gesprächen und Diskussionen, auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen, adressatInnengerecht und weitgehend flüssig beteiligen sowie vorbereitete und medial aufbereitete Referate halten. Außerdem können sie Äußerungen in authentischen, auditiv und audiovisuell vermittelten Texten zu vertrauten Themen verstehen.</p> <p>Nach Abschluss dieses Faches sind die Studierenden in der Lage, die erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten weitgehend selbstständig zu erweitern.</p>	
	Pflichtfach 6 Wissenschaftliches Arbeiten	Die Studierenden kennen die Spezifik wissenschaftlichen, d.h. methodengeleiteten Arbeitens und des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs. Die Studierenden haben einen Überblick über die Bibliotheksbestände und -systematik und sind mit den zeitgenössischen Möglichkeiten der Literaturrecherche vertraut. Sie haben einen Einblick in die Arbeit mit wissenschaftlichen Texten und deren Struktur erhalten. Arbeitsschritte eines sinnverstehenden Lesens wie das Exzerpieren, aber auch die Strukturierung eigener Texte sind eingeübt.	3
	Pflichtfach 7 Sprachwissenschaft 1	<p>Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Geschichte und historischen Grammatik der slawischen Sprachen, ihrer Entstehung und Verbreitung sowie spezielle Kenntnisse der Entwicklung und Verbreitung der ersten gewählten Sprache unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu anderen Sprachen, insbesondere zu Nachbarsprachen.</p> <p>Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der strukturalistischen und funktionalen Sprachwissenschaft und ihrer Terminologie (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik).</p> <p>Sie sind in der Lage, sprachliche Daten der ersten gewählten Sprache strukturell und funktional zu analysieren.</p> <p>Sie kennen die grundlegenden Nachschlagewerke (Grammatiken, Wörterbücher, elektronische Ressourcen) und haben Erfahrung im Lesen und Erschließen sprachwissenschaftlicher Texte.</p>	17
	Pflichtfach 8 Sprachwissenschaft 2	Die Studierenden haben im Hinblick auf die erste gewählte Sprache erweiterte Kenntnisse der theoretischen Sprachwissenschaft (Phonetik, Phonologie, Mor-	19

	<p>phologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik) und sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zur Struktur der ersten gewählten Sprache zu verstehen.</p> <p>Sie haben Kenntnisse der Methoden der Sprachwissenschaft, der modernen Möglichkeiten der linguistischen Datenerfassung und -analyse und sind in der Lage, diese Kenntnisse anzuwenden.</p> <p>Sie haben darüber hinaus Kenntnisse der angewandten Sprachwissenschaft und sind in der Lage, gesellschaftliche Phänomene auf sprachliche Aspekte hin zu beurteilen und Problemlösungen in Ansätzen zu entwickeln.</p> <p>Sie haben die Fähigkeit zur Sprachreflexion auf der Grundlage der erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.</p> <p>Sie sind in der Lage, eine Fragestellung der slawistischen Sprachwissenschaft selbstständig zu bearbeiten und in angemessener Fachsprache mündlich und schriftlich darzustellen.</p>	
Pflichtfach 9 Literaturwissenschaft 1	<p>Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches über Grundkenntnisse der wichtigsten literaturwissenschaftlichen Methoden und sind in der Lage, diese auf literarische Texte anzuwenden. Sie entwickeln ein Verständnis für die Spezifik einer ästhetischen Lektüre.</p> <p>Sie haben die Fähigkeit, sich in der Literaturgeschichte des ersten gewählten Kulturraumes zu orientieren, die wesentlichen Merkmale von Epochenstilen zu erkennen und zu benennen sowie repräsentative Autoren und Autorinnen zu deren jeweiliger Epoche in Beziehung zu setzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, literarische Werke im gesellschaftlichen Kontext zu verstehen und Beziehungen zwischen den Epochen zu erkennen.</p> <p>Die im Fach unter Anleitung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Grundlage für die zunehmend selbstständige Arbeit im Pflichtfach 10.</p>	15
Pflichtfach 10 Literaturwissenschaft 2	<p>Im Zuge einer zunehmend selbstständigen Auseinandersetzung mit literarischen Werken erweitern die Studierenden ihren Wortschatz und ihre terminologischen Kenntnisse in ihrer ersten gewählten Sprache. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis der literaturwissenschaftlichen Theorie und Terminologie.</p> <p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches zu eigenständiger analytisch-kritischer Textlektüre in der Lage. Vor dem Hintergrund des literarischen Kanons haben sie sich ein vertieftes Wissen über einzelne, klar eingegrenzte Themenbereiche angeeignet, können selbstständig die erforderliche Literaturrecherche durchführen sowie Forschungsfragen entwickeln und sich mit diesen auseinandersetzen. Sie sind mit dem Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit vertraut und können ihr Thema referieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, auf der Basis gründlicher Fachkenntnisse intermediale Kompetenz und interdisziplinäre Offenheit zu entwickeln.</p>	18

	Pflichtfach 11 Kulturkunde der Slavia	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich der Entwicklung des Kulturbegriffs in Geschichte und Gegenwart der kultur- und sozialwissenschaftlichen Terminologie und Methoden für das sozial- und kulturwissenschaftliche Arbeiten. Sie haben Kenntnisse des gesellschaftlich-kulturellen Kanons der ersten gewählten Sprache. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Teilgebiete der Landes- und Kulturkunde der ersten gewählten Sprache. Sie sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Fachliteratur zu verstehen, ihre Inhalte darzustellen und kritisch auf gesellschaftlich-kulturelle Phänomene des Kulturraumes der ersten gewählten Sprache zu beziehen. Sie sind in der Lage, auf Basis dieser Kenntnisse mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen umzugehen, und begreifen, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit deren Hilfe Vorstellungen von der Wirklichkeit konstruiert und weitergegeben werden.	13
Gebundene Wahlfächer gem. § 10 (s.u.)	Gebundenes Wahlfach 1: Grundkurse (2. gewählte Sprache)	Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse der Grammatik und elementare Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der zweiten gewählten Sprache. Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationssituationen bewältigen.	12
	Gebundene Wahlfächer 2-7	Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Kompetenzen aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten.	24
Freie Wahlfächer gem. § 11 (s.u.)		Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Kompetenzen aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten.	9
Bachelorarbeit		Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich adäquater Form zu bearbeiten.	1
		Summe:	180

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der StEOP finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 (Pflichtfach 1) ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der StEOP dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden der Slawistik empfohlen, zumindest ein Semester ihres Studiums als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. Das Auslandssemester sollte erst nach Absolvierung des zweiten Studiensemesters erfolgen. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 10 (4) (Gebundene Wahlfächer) empfohlen.
- (2) Um die Anerkennung von im Ausland absolvierten Prüfungen als Pflichtfächer oder Gebundene oder Freie Wahlfächer gewährleisten zu können, sollte vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter konsultiert werden, um einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 6 UG einzuholen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
 - b) Vorlesung mit Kurs (VC): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.
 - c) Proseminar (PS): Proseminare gehen den Seminaren voraus und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbstständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit im Umfang von

mindestens 3000 Wörtern im Hauptteil oder schriftliche Arbeiten in Form eines Portfolios von entsprechendem Umfang) sind zu erbringen. Im Falle eines einstündigen Proseminars (z.B. Proseminar mit Exkursion) umfasst die Proseminararbeit 1500 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit bzw. anderer schriftlicher Arbeiten und für eventuelle weitere, selbstständig zu erledigenden Aufgaben.

- d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Im Rahmen eines zweistündigen Seminars ist eine Seminararbeit (allenfalls Teilbeiträge für ein Portfolio) im Umfang von mindestens 6000 Wörtern im Hauptteil zu verfassen. Im Falle eines einstündigen Seminars (z.B. Seminar mit Exkursion) umfasst die Seminararbeit 3000 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semester-Wochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigenden Aufgaben.
- e) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminateil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu § 8 Abs. 1, Abs. 3 c und Abs. 3 d zu bemessen.
- f) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. Bei durchschnittlich 8 Arbeitsstunden pro Exkursionstag hängt die ECTS-Vergabe von der Dauer der Exkursion einschließlich der Vor- und Nachbereitung ab.
- g) Lehrveranstaltungen des Typs (1), (3a), (3c) und (3d) mit Exkursion: Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminateil und einer Exkursion (VX/KX/PX/SX). Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (1), (3a), (3c) sowie (3d) zu bemessen.
- h) Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. ECTS-AP und ein Leistungsnachweis sind nicht vorgesehen.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium der gewählten Schwerpunktsprache kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind insgesamt 134 ECTS-AP zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1 StEOP	PF 1.1	Grundlagen der Slawistik (StEOP)	VO	4
	PF 1.2	Grundkurs A (StEOP) der 1. gewählten Sprache	KS	3
	PF 1.3	Lektürekurs I (StEOP)	KS	3
			Summe:	10
Pflichtfach 2 Spracherwerb 1 (1. gewählte Sprache)	PF 2.1	Grundkurs A Fortsetzung	KS	3
	PF 2.2	Grundkurs B	KS	3
	PF 2.3	Grundkurs C	KS	3
			Summe:	9
Pflichtfach 3 Spracherwerb 2 (1. gewählte Sprache)	PF 3.1	Aufbaukurs A	KS	6
	PF 3.2	Aufbaukurs B	KS	3
			Summe:	9
Pflichtfach 4 Sprachbeherrschung 1 (1. gewählte Sprache)	PF 4.1	Systematisierung 1 - Morphologie	KS	3
	PF 4.2	Vertiefungskurs A	KS	3
	PF 4.3	Vertiefungskurs B	KS	3
	PF 4.4	Systematisierung 2 - Verb	KS	3
			Summe:	12
Pflichtfach 5 Sprachbeherrschung 2 (1. gewählte Sprache)	PF 5.1	Spezialkurs	KS	3
	PF 5.2	Systematisierung 3 - Syntax	KS	3
	PF 5.3	Bachelor-Abschlusskurs	KS	3
			Summe:	9
Pflichtfach 6 Wissenschaftliches Arbeiten	PF 6.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	KS	3
			Summe:	3
Pflichtfach 7 Sprachwissenschaft 1	PF 7.1	Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft	VC	3
	PF 7.2	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	VC	3
	PF 7.3	Begleitende Übungen zu den sprachwissenschaftlichen Grundlagen	KS	3
	PF 7.4	Lektürekurs Sprachwissenschaft	KS	4
	PF 7.5	Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS/PX	4
			Summe:	17
Pflichtfach 8 Sprachwissenschaft 2	PF 8.1	Angewandte Sprachwissenschaft	VC	3
	PF 8.2	Methoden der Sprachwissenschaft	VC	4
	PF 8.3	Theoretische Grammatik der 1. gewählten Sprache	VC	3
	PF 8.4	Sprachwissenschaftliches Praktikum zur 1. gewählten Sprache	KS/KX	3
	PF 8.5	Sprachwissenschaftliches Seminar zur 1. gewählten Sprache	SE/SX	6
			Summe:	19
Pflichtfach 9 Literaturwissenschaft 1	PF 9.1	Lektürekurs II zur 1. gewählten Sprache	KS	3
	PF 9.2	Literaturwissenschaftliche Methoden	VC	4

	PF 9.3	Literaturwissenschaft I zur 1. gewählten Sprache	VC	4
	PF 9.4	Literaturwissenschaft II zur 1. gewählten Sprache	VC	4
			Summe:	15
Pflichtfach 10 Literaturwissenschaft 2 (1. gewählte Sprache)	PF 10.1	Freie literaturwissenschaftliche Übung I	KS	4
	PF 10.2	Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS/PX	4
	PF 10.3	Freie literaturwissenschaftliche Übung II	KS	4
	PF 10.4	Literaturwissenschaftliches Seminar	SE/SX	6
			Summe:	18
Pflichtfach 11 Kulturkunde der Slavia	PF 11.1	Kulturkundliche Grundlagen	VO	3
	PF 11.2	Einführung in die Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VC	3
	PF 11.3	Thematisch-interdisziplinärer Kurs zur 1. gewählten Sprache	VX/VC/KX /EX	3
	PF 11.4	Spezialkurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VX/VC/KX /EX	4
			Summe:	13

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
Es ist zumindest ein Gebundenes Wahlfach zum Spracherwerb/zur Sprachbeherrschung einer zweiten slawischen Sprache zu absolvieren:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach Spracherwerb 1 (2. gewählte Sprache)	WF 1.1	Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)	KS	6
	WF 1.2	Grundkurs B	KS	3
	WF 1.3	Grundkurs C	KS	3
			Summe:	12

- (2) Die Studierenden wählen zwei aus den folgenden sechs Fächern. Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach Spracherwerb 2 (2. gewählte Sprache)	WF 2.1	Aufbaukurs A	KS	6
	WF 2.2	Aufbaukurs B	KS	3
	WF 2.3	Systematisierung 1 - Morphologie	KS	3
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach Literaturwissenschaft (2. gewählte Sprache)	WF 3.1	Lektürekurs II oder freie literaturwissenschaftliche Übung	KS	4
	WF 3.2	Literaturwissenschaft I oder II	VC	4
	WF 3.3	Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	4
			Summe:	12

Gebundenes Wahlfach Sprachwissenschaft (2. gewählte Sprache)	WF 4.1	Theoretische Grammatik	VC	3
	WF 4.2	Sprachwissenschaftliches Praktikum	KS	3
	WF 4.3	Sprachwissenschaftliches Seminar	SE	6
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach Spracherwerb (3. gewählte Sprache)	WF 5.1	Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)	KS	6
	WF 5.2	Grundkurs B	KS	3
	WF 5.3	Grundkurs C	KS	3
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach Frauen- und Geschlechterforschung	WF 6.1	Lehrveranstaltungen der Frauen und Geschlechterforschung	alle LV-Arten	12
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach (freie Kombination)	WF 7.1	Lehrveranstaltungen aus anderen Studien der Universität (Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen)	alle LV-Arten	12
			Summe:	12

- (3) Eines der Gebundenen Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-AP kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgang- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden.
- a) Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-AP). Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthaltes erfolgt durch ein Arbeitszeugnis bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines bestätigten Arbeitsprotokolls. Im Rahmen der Praxis ist ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthaltes obliegt der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter. Im Falle einer Praxis erfolgt die Leistungsbeurteilung in der Form „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.
 - b) Im Falle von im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen, Sommerschulen u. ä., für die ein Prüfungs- oder Leistungsnachweis vorgelegt wird, entfallen Arbeitsprotokoll und Arbeitsbericht.

§ 11 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 9 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungsanstalten absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums

wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

- (3) Insbesondere wird auf die Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung hingewiesen.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 25 Personen.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
 - b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
 - c) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ abgeschlossen haben, sind bevorzugt aufzunehmen.
 - d) An letzter Stelle entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

- (1) Die Sprachkurse (PF 2-5) bauen aufeinander auf und sind nacheinander zu absolvieren (siehe Anhang: „*Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken*“).
- (2) Die Lehrveranstaltungen *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen* (§ 9 PF 6), *Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft* (§ 9 PF 7.1) und *Literaturwissenschaftliche Methoden* (§ 9 PF 9.2) sind erfolgreich abzuschließen, bevor sich die Studierenden zu den jeweiligen facheinschlägigen Proseminaren (§ 9 PF 7.5/10.2) anmelden können.
- (3) Die Anmeldung zu einem Seminar setzt die positive Absolvierung des facheinschlägigen Proseminars voraus.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Im Rahmen der nachfolgend angeführten oder in § 9 PF 8.5 (*Sprachwissenschaftliches Seminar*) oder § 9 PF 10.4 (*Literaturwissenschaftliches Seminar*) entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung(en) ist (je) eine Bachelorarbeit abzufassen. Eine

Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 1 ECTS-AP bewertet.

- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 8000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich adäquater Form behandelt werden kann. In diesem Fall entfällt die Abfassung einer gesonderten Seminararbeit.

§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

In welchen Sprachen Lehrveranstaltungen, Referate, schriftliche Arbeiten, mündliche und schriftliche Prüfungen abgehalten bzw. verfasst werden, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter.

§ 16 Prüfungsordnung

- (1) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 8 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder einer schriftlichen oder einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von den Studierenden bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 3 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer die aktive Mitwirkung am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich das Bestehen von Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen verlangt.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Bachelorstudium aufnehmen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20. Mai 2020, 20. Stück, Nr. 102.11, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Da es sich um eine nicht-strukturelle Änderung handelt, sind alle Studierende des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2021, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

- (2) Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem „integrierten Erweiterungscurriculum“ registriert haben (Satzung B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 Abs. 5 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21. Juni 2017, 20. Stück, Nr. 129.4, bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.
- (3) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind der Äquivalenztabelle im Anhang zu entnehmen.

ANHANG 1: Äquivalenztabelle

Bachelorstudium Slawistik Version 17W, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 21.06.2017, 20. Stück, Nr. 129.4			Bachelorstudium Slawistik Version 11W, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.06.2011, 20. Stück, Nr. 120.19		
LV-Bezeichnung	LV-Typ	ECTS-AP	LV-Bezeichnung	LV-Typ	ECTS-AP
Pflichtfach 1: StEOP					
Grundlagen der Slawistik (StEOP)	VC	4	Die slawischen Sprachen (oder) Die slawischen Kulturen (oder) Die slawischen Literaturen	VO VO VO	3 3 3
Grundkurs A (StEOP) der 1. gewählten Sprache	KS	3	Grundkurs A StEOP der gewählten Sprache	KU	3
Lektürekurs I (Literaturwissenschaft)	KS	3	keine Äquivalenz		
Pflichtfach 2: Spracherwerb 1 (1. gewählte Sprache)					
Grundkurs A Fortsetzung der gewählten Sprache	KS	3	Grundkurs A Fortsetzung der gewählten Sprache	KU	3
Grundkurs B (1. gewählte Sprache)	KS	3	Grundkurs B der gewählten Sprache	KU	3
Grundkurs C (1. gewählte Sprache)	KS	3	Grundkurs C der gewählten Sprache	KU	3
Pflichtfach 3: Spracherwerb 2 (1. gewählte Sprache)					
Aufbaukurs A (1. gewählte Sprache)	KS	6	Aufbaukurs A der gewählten Sprache	KU	6
Aufbaukurs B (1. gewählte Sprache)	KS	3	Aufbaukurs B der gewählten Sprache	KU	3
Pflichtfach 4: Sprachbeherrschung 1 (1. gewählte Sprache)					
Systematisierung 1 - Morphologie (1. gewählte Sprache)	KS	3	Praktische Grammatik 1 der gewählten Sprache	KU	3
Vertiefungskurs A (1. gewählte Sprache)	KS	3	keine Äquivalenz		
Vertiefungskurs B (1. gewählte Sprache)	KS	3	keine Äquivalenz		
Systematisierung 2 - Verb (1. gewählte Sprache)	KS	3	Praktische Grammatik 2 der gewählten Sprache	KU	3
Pflichtfach 5: Sprachbeherrschung 2 (1. gewählte Sprache)					
Spezialkurs (1. gewählte Sprache)	KS	3	Spezialkurs der gewählten Sprache	KU	3
Systematisierung 3 - Syntax (1. gewählte Sprache)	KS	3	Praktische Grammatik 3 der gewählten Sprache	KU	3
Bachelor-Abschlusskurs (1. gewählte Sprache)	KS	3	Bachelor-Abschlusskurs der gewählten Sprache	KU	3
Pflichtfach 6: Wissenschaftliches Arbeiten					
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	KS	3	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	PS	3
Pflichtfach 7: Sprachwissenschaft 1					

Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft	VC	3	Einführung in die sprachwissenschaftlichen Grundlagen der Slawistik	VO/VK	4
Sprachwissenschaftliche Grundlagen	VC	3	keine Äquivalenz		
Begleitende Übungen zu den sprachwissenschaftlichen Grundlagen	KS	3	keine Äquivalenz		
Lektürekurs Sprachwissenschaft	KS	4	keine Äquivalenz		
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS/PX	4	Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	4
Pflichtfach 8: Sprachwissenschaft 2					
Angewandte Sprachwissenschaft	VC	3	Angewandte Sprachwissenschaft	VO/VK	4
Methoden der Sprachwissenschaft	VC	4	keine Äquivalenz		
Theoretische Grammatik der 1. gewählten Sprache	VC	3	Theoretische Grammatik der gewählten Sprache	VO	4
Sprachwissenschaftliches Praktikum zur 1. gewählten Sprache	KS/KX	3	keine Äquivalenz		
Sprachwissenschaftliches Seminar zur 1. gewählten Sprache	SE/SX	6	Sprachwissenschaftliches Seminar der gewählten Sprache	SE	8
Pflichtfach 9: Literaturwissenschaft 1					
Literaturwissenschaftlicher Lektürekurs II zur 1. gewählten Spr.	KS	3	keine Äquivalenz		
Literaturwissenschaftliche Methoden	VC	4	Einführung in die literaturwissenschaftlichen Methoden	VO/VK	4
Literaturwissenschaft I zur 1. gewählten Sprache	VC	4	Literatur I der gewählten Sprache	VO	4
Literaturwissenschaft II zur 1. gewählten Sprache	VC	4	Literatur II der gewählten Sprache	VO	4
Pflichtfach 10: Literaturwissenschaft 2 (1. gewählte Sprache)					
Freie literaturwissenschaftliche Übung zur 1. gewählten Sprache I	KS	4	keine Äquivalenz		
Literaturwissenschaftliches Proseminar zur 1. gewählten Sprache	PS/PX	4	Literaturwissenschaftliches Proseminar der gewählten Spr.	PS	4
Freie literaturwissenschaftliche Übung zur 1. gewählten Sprache II	KS	4	keine Äquivalenz		
Literaturwissenschaftliches Seminar zur 1. gewählten Sprache	SE/SX	6	Literaturwissenschaftliches Seminar der gewählten Sprache	SE	8
Pflichtfach 11: Kulturkunde der Slavia					
Kulturkundliche Grundlagen	VO	3	Kulturwissenschaft I	VO	4
Einführung in die Kulturkunde der 1. gewählten Sprache	VC	3	Einführung in die Kulturwissenschaft der gewählten Sprache	VO/VK	4
Thematisch-interdisziplinärer Kurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VX/VC/KX/EX	3	Kulturwissenschaft II	VO/PS	4
Spezialkurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VX/VC/KX/EX	4	kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	4
Bachelorarbeit		1	Bachelorarbeiten		3+3

ANHANG 2: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken (Pflicht- und Wahlfächer)

	LV-Bezeichnung	LV-Art	Pflicht-/Wahlfach gem. § 9-11	Semester-Std.	ECTS-AP
1. Semester	Grundlagen der Slawistik (StEOP)	VO	1.1	2	4
	Grundkurs A StEOP (1. gewählte Sprache)	KS	1.2	2	3
	Lektürekurs I (StEOP)	KS	1.3	2	3
	Grundkurs A Fortsetzung (1. gewählte Sprache)	KS	2.1	2	3
	Grundkurs B (1. gewählte Sprache)	KS	2.2	2	3
	Grundkurs C (1. gewählte Sprache)	KS	2.3	2	3
	Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft	VC	7.1	2	3
	Kulturkundliche Grundlagen	VO	11.1	2	3
	Freies Wahlfach	alle LV-Arten	11		
2. Semester-	Aufbaukurs A (1. gewählte Sprache)	KS	3.1	4	6
	Aufbaukurs B (1. gewählte Sprache)	KS	3.2	2	3
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	KS	6.1	2	3
	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	VC	7.2	2	3
	Begleitende Übungen zu den sprachwissenschaftlichen Grundlagen	KS	7.3	2	3
	Lektürekurs II (1. gewählte Sprache)	KS	9.1	2	3
	Literaturwissenschaftliche Methoden	VC	9.2	2	4
	Einführung in die Kulturkunde (1. gewählte Sprache)	VC	11.2	2	3
	Freies Wahlfach	alle LV-Arten	11		
	Freies Wahlfach	alle LV-Arten	11		
3. Semester	Systematisierung 1 - Morphologie (1. gewählte Sprache)	KS	4.1	2	3
	Vertiefungskurs A (1. gewählte Sprache)	KS	4.2	2	3
	Lektürekurs Sprachwissenschaft	KS	7.4	2	4
	Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS/PX	7.5	2	4
	Literaturwissenschaft I zur 1. gewählten Sprache	VC	9.3	2	4
	Freie literaturwissenschaftliche Übung zur 1. gewählten Sprache I	KS	10.1	2	4
	Gebundenes Wahlfach Spracherwerb 1 (2. gewählte Sprache): Grundkurs A StEOP und Fortsetzung, Grundkurs B, Grundkurs C	KS	10 1.1	8	12
	Ab dem 3. Semester wird empfohlen, einen Auslandsaufenthalt gem. § 7 zu absolvieren, sobald die Anforderungen des jeweiligen Mobilitätsprogramms erfüllt sind.				
4. Semester	Vertiefungskurs B (1. gewählte Sprache)	KS	4.3	2	3
	Systematisierung 2 - Verb (1. gewählte Sprache)	KS	4.4	2	3
	Methoden der Sprachwissenschaft	VC	8.2	2	4
	Angewandte Sprachwissenschaft	VC	8.1	2	3
	literaturwissenschaftliches Proseminar zur 1. gewählten Sprache	PS/PX	10.2	2	4
	Thematisch-Interdisziplinärer Kurs Kulturkunde zur 1. gewählten Sprache	VX/VC/KS /KX/EX	11.3	2	3
	Gebundenes Wahlfach	alle LV-Arten	10 (2)-(4)	je nach LV-Art	12
5. Semester	Spezialkurs der 1. gewählten Sprache	KS	5.1	2	3
	Systematisierung 3 - Syntax der 1. gewählten Sprache	KS	5.2	2	3
	Theoretische Grammatik der 1. gewählten Sprache	VC	8.3	2	3
	Sprachwissenschaftliches Praktikum zur 1. gewählten Sprache	KS/KX	8.4	2	3

	Literaturwissenschaft II zur 1. gewählten Sprache	VC	9.4	2	4
	Freie literaturwissenschaftliche Übung zur 1. gewählten Sprache II	KS	10.3	2	4
	Gebundenes Wahlfach	alle LV- Arten	10 (2)-(4)	je nach LV- Art	12
6. Semester	Bachelor-Abschlusskurs (1. gewählte Sprache)	KS	5.3	2	3
	Sprachwissenschaftliches Seminar zur 1. gewählten Sprache	SE/SX	8.5	2	6
	Literaturwissenschaftliches Seminar zur 1. gewählten Sprache	SE/SX	10.4	2	6
	Spezialkurs Kulturkunde der 1. gewählten Sprache	VX/VC/KS /KX/EX	11.4	2	4
	Bachelor-Arbeit		14		1